Kammerreport
Nr. 1 I April 2020

rakko
Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz

Inhalt

Editorial

Kammerversammlung verschoben

Aus der Tätigkeit des Vorstandes

I. Elektronischer Rechtsverkehr

II. Anwaltschaft systemrelevant

III. Legal Tech – Anhörung im Rechtsausschuss

IV. bundesweite Mitgliederstatistik

V. Aus– und Fortbildung

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Hinweise

Personalnachrichten

Neue Fachanwälte

Kanzlei– und Stellenmarkt

Impressum

## Editorial

Liebe Kolleginnen,

liebe Kollegen,

auch unseren Berufsstand haben die Auswirkungen der Corona-Krise in den letzten Wochen massiv betroffen. Die Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs war und ist für viele Kollegen eine extreme Herausforderung. Der Gesetzgeber hat in kürzester Zeit eine Vielzahl von Regelungen erlassen, die sowohl der Aufrechterhaltung der Rechtspflege unter außergewöhnlichen Bedingungen dienen wie auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von Unternehmen und Selbständigen verbessern sollen. Ob insbesondere Letzteres gelingt, bleibt abzuwarten. Die Spitzenverbände unseres Berufsstandes, die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein begleiten und beobachten die Gesetzgebungsverfahren und haben – nach Abstimmung mit den regionalen Kammern und Vereinen – bereits erheblichen Einfluss genommen. Dieser Prozess dauert an.

**Corona: Bitte halten Sie sich zu Maßnahmen des Bundes / der Länder, Auswirkungen auf die Justiz und Anwaltschaft und Soforthilfen auf den Seiten der BRAK informiert. Die dortigen Informationen werden in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen aller regionaler Kammern tagesaktuell gehalten. Bleiben Sie gesund!**

Über die Ergebnisse hat unsere Kammer Sie mit einer Vielzahl von Rundschreiben bereits informiert und wird dies auch weiterhin ständig tun. Da auch die Kammergeschäftsstelle allerdings von den Auswirkungen der Krise nicht unberührt bleibt, wird es insbesondere bei der Beantwortung von Anfragen gelegentlich zu Verzögerungen kommen, was ich schon an dieser Stelle zu entschuldigen bitte.

An sich sollte am 13.5.2020 die jährliche Kammerversammlung – diesmal in Bad Kreuznach - stattfinden, eingebettet in eine Reihe von Fortbildungsveranstaltungen und abgeschlossen durch unseren schon traditionellen Grillabend. Auch hier hat die Pandemie Spuren hinterlassen. Auf der Grundlage der inzwischen in Kraft getretenen 4. Corona-Bekämpfungsverordnung ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob die Durchführung der Kammerversammlung zulässig wäre. Auch nach Rücksprache mit den zuständigen Ministerien verblieben Unsicherheiten, die uns veranlasst haben, den Termin für die Versammlung bis auf Weiteres zu verschieben, zumal die Verordnung nur bis zum 6.5.2020 in Kraft und die weitere Entwicklung nicht abschätzbar ist. Sobald sich die Rechtslage geklärt hat und die Durchführung der Veranstaltung auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten wieder vertretbar ist, werden wir unverzüglich terminieren und Sie einladen, damit die erforderlichen Berichte erstattet und notwendige Beschlüsse gefasst werden können. Ich hoffe, Sie zu dieser Versammlung in großer Zahl und bei guter Gesundheit begrüßen zu dürfen und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen

JR Gerhard Leverkinck

Rechtsanwalt

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Krise und deren Auswirkungen werden die ursprünglich für den 13.05.2020 angesetzte **Kammerversammlung sowie der „kleine Anwaltstag“ leider verschoben.**

Die Kammerversammlung soll frühzeitig neu terminiert werden, sobald die aktuelle Situation dies zulässt. Wir werden Sie rechtzeitig über den neuen Termin informieren und entsprechend einladen.

Über die Ersatztermine der für diesen Tag bereits ausgeschriebenen Seminare bzw. alternativ deren Durchführung als Online-Seminare werden wir Sie zeitnah informieren.

# Aus der Tätigkeit des Vorstands

## I. Elektronischer Rechtsverkehr

### 1. Fehlende Erstregistrierung beA

Seit dem 03.09.2018 hat die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden zugelassene(n) Rechtsanwalt/-anwältin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet. Leider haben wir feststellen müssen, dass sich bislang immer noch nicht jedes Kammermitglied erstregistriert hat.

Nach § 31 a Abs. 6 BRAO besteht die berufsrechtliche Verpflichtung für jeden zugelassenen Rechtsanwalt, in seinem beA-Postfach eingehende Nachrichten und Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen.

Auch wenn Sie die Erstregistrierung nicht vorgenommen haben, kann Ihr beA-Postfach Nachrichten empfangen. Diese Nachrichten gelten als zugegangen, auch wenn keine Erstregistrierung erfolgt ist.

Dies kann unter Umständen weitreichende Konsequenzen mit sich bringen. Viele Gerichte nutzen bereits die Möglichkeit, gegen elektronisches Empfangsbekenntnis (§ 174 Abs. 4 S. 3 ZPO) zuzustellen. Die Nichtmitwirkung an einer ordnungsgemäßen Zustellung stellt – neben den sich ergebenden prozessualen Folgen – eine Berufspflichtverletzung gem. § 14 BORA dar, die ein berufsrechtliches Aufsichtsverfahren nach sich ziehen kann.

Es ergeben sich darüber hinaus auch haftungsrechtliche Probleme. Einige Justizkassen übersenden bereits Gerichtskostenrechnungen über beA.

Die entsprechenden Risiken sind nicht versicherbar, weil die Berufshaftpflichtversicherungen die fehlende Erstregistrierung nicht als ausreichende Entschuldigung dafür gelten lassen werden, dass Sie entsprechende Benachrichtigungen über das beA nicht zur Kenntnis genommen haben.

Die im Bezirk der Kammer Koblenz noch nicht erstregistrierten Kammermitglieder haben wir nunmehr mehrfach schriftlich zur Erfüllung ihrer Berufspflicht nach § 31 a Abs. 6 BRAO aufgefordert. Die betreffenden Kollegen und Kolleginnen möchten wir dringend dazu anhalten, Ihrer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Erstregistrierung nachzukommen. Je nach Sachlage sind hierzu bereits berufsrechtliche Maßnahmen erforderlich geworden.

Einen derartigen Fall hatte im Januar dieses Jahres das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu entscheiden. In der Sache ging es um einen Kollegen, der auf Zustellungen unter Rechtsanwälten nach § 195 ZPO, die an sein beA gerichtet wurden, nicht reagierte. Auch das elektronische Empfangsbekenntnis gab er nicht ab. Der Absender der Zustellungen forderte den Adressaten sogar dazu auf, den beA-Posteingang zu prüfen.

In der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht räumte der Rechtsanwalt diesen Sachverhalt ein und teilte darüber hinaus mit, auch noch keine Erstregistrierung an seinem beA vorgenommen zu haben. Das Anwaltsgericht statuierte, die Nichtbeachtung des beA habe zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten des Anwalts geführt. Dieser konnte nämlich nicht feststellen, ob ihm über das beA etwas zugestellt worden ist, gegebenenfalls verbunden mit Fristsetzungen. Das Gericht verurteilte den Rechtsanwalt daher zu einem Verweis sowie einer Geldbuße von 3.000,00 Euro. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

## 2. Vertreterbestellung im beA

Gerade in der aktuellen Zeit gewinnt die Möglichkeit ggfs. auch Notwendigkeit einer Vertreterbestellung zunehmend an Bedeutung.

Nach § 53 BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben oder wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will. Die Bestellung erfolgt durch die Rechtsanwaltskammer oder der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem Rechtsanwalt übernommen wird, der derselben Rechtsanwaltskammer angehört.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihrem Vertreter während Ihrer Abwesenheit Zugriffsrechte für Ihr beA-Postfach einräumen können.

Sobald der Rechtsanwalt die Vertreterbestellung der zuständigen Kammer angezeigt (§ 53 Abs 6 BRAO) bzw. diese auf Antrag für den Rechtsanwalt einen Vertreter bestellt hat (§ 53 Abs. 2 S. 3 BRAO), wird der Vertreter auch im beA des Rechtsanwalts angelegt und berechtigt. Dabei wird er mit der Rolle „Mitarbeiter“ dem Postfach zugewiesen und erhält damit automatisch das Recht „Nachrichtenübersicht öffnen“ (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 10/2017).

Der Rechtsanwalt erhält bei der nächsten Anmeldung am beA einen Infokasten angezeigt, dass der Vertreter auf das Postfach nunmehr mit dem Recht „Nachrichtenübersicht öffnen“ berechtigt wurde. Es wird angeregt, ggf. weitere Rechte zu vergeben (vgl. hierzu BRAK beA-Newsletter 3/2017).

Im Falle eines Vertreters, der nicht selbst Postfachinhaber ist, weil er beispielsweise als Assessor (noch) kein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, bestellt die zuständige Rechtsanwaltskammer den Vertreter zum einen selbst, zum anderen liefert sie die Daten an die BRAK, damit dort für ihn ein eigener Zugang zum beA geschaffen werden kann (vgl. § 31a Abs. 3 S. 2 BRAO). Der nicht-anwaltliche Vertreter muss sich dann noch ein eigenes Zugangsmedium über die BNotK zulegen.

## 3. aktive Nutzungspflicht in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein bereits ab 01.01.2020

Das Gesetz zur Förderung des ERV sieht in Art. 24 II vor, dass die Länder die aktive Nutzungspflicht vom 01.01.2022 um ein oder zwei Jahre vorziehen können. **Schleswig-Holstein** macht von diesem Opt-In für seine **Arbeitsgerichtsbarkeit** Gebrauch:

Ab dem **01.01.2020** dürfen professionelle Einreicher – also insb. Anwältinnen und Anwälte – vorbereitende Schriftsätze samt Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen ausschließlich elektronisch einreichen. Wer Verfahren vor schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichten führt, muss dies berücksichtigen!

§ 46g ArbGG, der die Nutzungspflicht regelt und damit für Schleswig-Holstein bereits zum 01.01.2020 in Kraft tritt, sieht übrigens auch eine Ersatzeinreichung vor, falls die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist.

**4. Information der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland**

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland informiert, dass im Bezirk der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland alle Rechtsbehelfsstellen der **Operativen Services** sowie (zunächst nur) die **Jobcenter (gE)**, die aktuell die EGVP-Übergangslösung nutzen, ab dem **20.04.2020** am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und das neue Fachverfahren **E-JUSTIZ-BA** nutzen werden.

**E-JUSTIZ-BA ist die Lösung in der Bundesagentur für Arbeit (BA) für den elektronischen Austausch von Nachrichten und Dokumenten**, die die Rechtsbehelfsstellen der Operativen Services und der Jobcenter (gE) verschicken und empfangen. Diese Lösung ist im Wesentlichen zur Erfüllung der rechtlichen Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr (Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten - FördElRV und Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) nötig.

Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen Justiz, Rechtsanwaltschaften und BA trägt E-JUSTIZ-BA zu einer schnellen und effektiven Bearbeitung von Gerichtsverfahren bei. Ebenfalls leisten wir durch die papierlose Kommunikation einen wichtigen Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz.

Die **Operative Services** bzw. die Rechtsbehelfsstellen der Agenturen für Arbeit

- Mainz,
- Trier und
- Saarland

sowie die **Jobcenter (gE)**

- Bad Kreuznach,
- Deutsche Weinstraße,
- Donnersbergkreis,
- Alzey-Worms,
- Landkreis Ahrweiler,
- Landkreis Birkenfeld,
- Landkreis Kaiserslautern,
- Mainz,
- Rhein-Hunsrück,
- Stadt Kaiserslautern,
- Vorderpfalz-Ludwigshafen und
- Zweibrücken

werden E-JUSTIZ-BA ab dem **20.04.2020** nutzen. Die Einführung für die übrigen gemeinsamen Einrichtungen beginnt **voraussichtlich im August 2020**.

Ab diesem Zeitpunkt sind die vorgenannten Dienst- bzw. Rechtsbehelfsstellen über die in den Anlagen genannten **besonderen Behördenpostfächer (beBPos)** unter Angabe von **Postfachname** und **SAFE-ID** adressierbar.

Hinweise:

- Die Postfächer der EGVP Übergangslösung werden nach dem 01.06.2020 zentral gelöscht.

- Bitte nutzen Sie die besonderen Behördenpostfächer (beBPos) nur für Nachrichten im **Kontext „Rechtsbehelf“** (→ keine „allgemeine“ Post im Verwaltungsverfahren wie z.B. Überprüfungsanträge).

- Dokumente, die der Schriftform bedürfen, können Sie an die beBPos senden, zur wirksamen Ersetzung der Schriftform ist hierbei aber eine **qualifizierte elektronische Signatur** notwendig.

- Es können ausschließlich ERVB (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung) –konforme PDF-Formate empfangen bzw. verarbeiten können. Soweit Nachrichten z. B. in anderen PDF-Formaten oder in den Dateiformaten „TIFF“ und „JPEG“ eingehen, werden diese von ADLER in das Format PDF/A umgewandelt und an das Fachverfahren E-AKTE übergeben. Nachrichten mit Schadsoftware oder mit Dateiformaten, die von ADLER nicht umgewandelt werden können (z. B. „Word“, „Open Office“, „MPEG“, „DICOM“), werden nicht in der E-AKTE angelegt. Dem Absender wird vom System eine entsprechende Information hierüber zugestellt.

- Mit der **korrekten und vollständigen Angabe des BA-Aktenzeichens** unterstützen Sie das Routing an die korrekte Stelle in der E-AKTE Ihrer Kommunikationspartner*innen und beschleunigen damit die Bearbeitung des Klageverfahrens. Details zur korrekten Verwendung der BA-Aktenzeichen können Sie der anliegenden **„Tischunterlage für Gerichte“** entnehmen.

- Die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) hat eine Unterlage bzgl. der Anlaufstellen für Anwender*innen auf der Gerichtsseite zur Verfügung gestellt. Diese regelt verbindliche Prozesse für die Vorgehensweise beim **Auftreten von technischen Störungen und Fehlern beim Austausch von elektronischen Nachrichten**.

Für Rückfragen zur Einführung von E-JUSTIZ BA in den **Jobcentern (gE)** stehen Ihnen Herr Jörg Kaufmann (0681/849-158) sowie Frau Jennifer Bleyer (0681/849-157) gerne zur Verfügung. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an das virtuelle Postfach Rheinland-Pfalz-Saarland.Alg-II@arbeitsagentur.de. Für Rückfragen zur Einführung von E-Justiz BA in den **Dienststellen des Operativen Services** steht Ihnen Herr Frank Konrad (0681/849-333) gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen richten Sie hier bitte an das virtuelle Postfach Rheinland-Pfalz-Saarland.OS-EZ@arbeitsagentur.de.

## II. Anwaltschaft systemrelevant

Mit Schreiben vom 31.03.2020 hatte sich BRAK-Präsident RAuN Dr. Wessels an Bundeskanzlerin Merkel gewandt und die Einordung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als systemrelevant eingefordert. Ergänzend wurden mit Schreiben vom 15.04.2020 die Landesregierungen aufgefordert, der Anwaltschaft Systemrelevanz zuzugestehen. Bereits am 17.03.2020 hatte sich DAV Präsidentin RAinuNin Edith Kindermann in einer Presseerklärung entsprechend geäußert.

Neben Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen hat nun auch Rheinland-Pfalz reagiert und die Anwaltschaft als systemrelevant im Rahmen der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz eingestuft.

Damit erhalten auch Rechtsanwälte und ihr Personal Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder und sind von etwaigen Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Rückreise für ihre Tätigkeit in die Bundesrepublik Deutschland ausgenommen.

## III. Legal Tech – Anhörung im Rechtsausschuss

Am 11.03.2020 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages fand die Anhörung zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts vom 18.04.2019 und zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ vom 29.01.2020 statt.

Zielsetzung des Vorschlags der FDP-Fraktion ist es, Legal Tech-Unternehmen ausdrücklich zu legalisieren. Für die Grünen sollte es mit dem Vorschlag zur Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft vorwiegend darum gehen, die Widersprüche nach dem „LexFox“-Urteil zu beseitigen und die Forderungen des DAV zu einer großen BRAO-Reform zu unterstützen.

Neben Dr. Daniel Halmer, LexFox GmbH, Markus Hartung, Rechtsanwalt und Mediator, und André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), wurden Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins e. V., Dr. Birte Lorenzen, Mitglied des Ausschusses RDG der BRAK und Florian Stößel, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., sowie Prof. Dr. Dirk Uwer, LL.M., Rechtsanwalt, und Prof. Dr. Christian Wolf, Leibniz Universität Hannover, als Experten gehört.

Mehrheitlich stieß der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion auf Ablehnung wegen u.a. verfassungsrechtlicher Bedenken. Der Vorschlag der Grünen stieß hingegen auf Zustimmung.

Für die Regulierung der Legal Tech-Anbieter sprachen sich Legal-Tech-Experte Markus Hartung, Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, und Prof. Dr. Dirk Uwer, Partner bei Hengeler Mueller, aus. Alle drei bemängelten an dem FDP-Entwurf, dass er einen Begriff der „automatisierten“ Rechtsberatung in das Gesetz einführt, der den zahlreichen Angeboten im Markt nicht gerecht werde. Kindermann machte sich für eine Regulierung der Inkasso-Rechtsdienstleistungen stark, die die Möglichkeiten und Grenzen von Inkassolizenzen klarer umreißt.

André Haug konzentrierte sich in seinem Statement auf das anwaltliche Berufsrecht und erinnerte an die Vorschläge zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts von BRAK und DAV. Erforderlich sei, neben den Kapitalgesellschaften auch die Kommanditgesellschaft zuzulassen, und zwar auch solche, deren Komplementär eine Rechtsanwaltsgesellschaft ist. Die derzeitige Gesetzeslage werde europarechtlichen Anforderungen nicht gerecht und behindere die Freizügigkeit der Anwälte. Auch die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an anderen Gesellschaften und Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung müsse künftig möglich sein.

Die Anhörung und die sich anschließende Debatte lassen vermuten, dass die Themen die Anwaltschaft noch eine ganze Weile beschäftigen werden.

(Quelle: BRAK Presseerklärung Nr 2 v. 11.03.2020)

# IV. Bundesweite Mitgliederstatistik

Insgesamt leichter Zuwachs bei Mitgliederzahlen: Einzelzulassungen rückläufig, Zunahme bei Syndizi und Anstieg des Frauenanteils.

Zum Stichtag 01.01.2020 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.234 Mitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr (166.375) bedeutet dies nur einen geringen Zuwachs von 0,52 %. Insgesamt waren 165.901 Rechtsanwälte zugelassen, davon 59.002 Rechtsanwältinnen. Dies bedeutet einen weiteren Anstieg des Frauenanteils auf 35,56 % (Vorjahr: 35,13 %).

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen erneut deutlich verringert. Zum 01.01.2020 gab es 146.795 (Vorjahr: 148.227) Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, 15.475 (Vorjahr: 14.013) Kolleginnen und Kollegen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und 3.631 (Vorjahr: 2.864) Syndikusrechtsanwälte. Der Frauenanteil liegt bei den Syndizi deutlich höher als bei den Rechtsanwälten mit Einzelzulassung (34,14 %) und ist im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen: 44,29 % der doppelt Zugelassenen und sogar 55,72 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie schon in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.226 liegt sie um 2,3 % unter dem Vorjahr (5.349).

Die Anzahl derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrem Anwaltsberuf zugleich als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, verringerte sich zum 01.01.2020: So waren 513 (Vorjahr: 574) Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.062 (Vorjahr: 2.137) auch als Steuerberater und 355 (Vorjahr: 370) zugleich als vereidigte Buchprüfer tätig.

Deutliche Zuwächse gab es bei den Rechtsanwalts-GmbHs (1.018, Vorjahr: 947).

(Quelle: BRAK Presseerklärung v. 08.04.2020)

# V. Aus- und Fortbildung

### 1. Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsfachwirte

### 1.1. Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung Sommer 2019 haben 89 Auszubildende teilgenommen. Nachdem 12 Prüflinge nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden konnten, haben 77 Kandidaten die mündliche Prüfung abgelegt, die von 7 Kandidaten nicht bestanden wurde.

Mit der Note „Sehr gut“ hat ein Kandidat bestanden, mit der Note gut haben insgesamt 7 aus allen 4 Landesgerichtsbezirken bestanden.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge sinkt seit drei Jahren spürbar: Im Jahr 2019 wurden nur noch 140 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge registriert, im Jahr 2018 waren es 152, 180 dagegen noch im Jahr 2017.

**Dies gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass dem Rechtsanwalt nur dann ausreichend Raum für eine erfolgreiche Tätigkeit bleibt, wenn er über qualifizierte Mitarbeiter verfügt.**

**Das Leistungsniveau der gesamten Kanzlei korrespondiert mit dem Ausbildungsstand jedes einzelnen Mitarbeiters.**

Eine gute Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist auch Voraussetzung, um sich aus- bzw. fortbilden zu lassen zum geprüften Rechtsfachwirt/in.

### 1.2. geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin

Natürlich ist für viele Kanzleien nicht nur die Fortbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch deren Weiterbildung von besonderer Bedeutung. Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern des Saarlandes und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken bieten wir seit vielen Jahren für Rechtsanwaltsfachangestellte den Fortbildungslehrgang „**Geprüfter Rechtsfachwirt/in**“ an.

Der Lehrgang wird mit den – aufgrund der aktuellen Situation auf den Juni 2020 verschobenen - mündlichen Prüfungen seinen Abschluss finden.

Der nächste **„Rechtsfachwirtlehrgang“** startete am **13.3.2020** mit 30 Teilnehmern am Landgerichtsstandort Koblenz im Food-Hotel Neuwied.

Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie – verbunden mit einer vierjährigen Berufspraxis – als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird.

Es wird hingewiesen auf folgende Gesetzesänderung:

## Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4.AFBGÄndG)

Nachdem der Deutsche Bundestag den o. g. Gesetzentwurf in seiner 147. Sitzung am 14.02.2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung unverändert angenommen hat, stimmte auch der Bundesrat in seiner 986. Sitzung am 13.03.2020 dem Gesetz zu.

Durch das neue Aufstiegs-BAföG will der Gesetzgeber Fachkräfte, die sich fort- und weiterbilden, verstärkt unterstützen. Die Novelle umfasst höhere Zuschussanteile, höhere Freibeträge und höhere Darlehenserlasse. Neu ist, dass ein Aufstieg künftig über alle drei Fortbildungsstufen bis auf das „Master-Niveau“ unterstützt wird. Die Förderung umfasst auch die Vorbereitung auf Prüfungen für Abschlüsse nach dem BBiG.

Einen besonderen Fokus liegt die Reform ferner auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsförderung. So wurde die Unterhaltsförderung für Vollzeitgeförderte von bisher 50 % zu einem Vollzuschuss ausgebaut, der nicht zurückzuzahlen ist. Außerdem wird der einkommensabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.

Auch der Zuschuss auf Lehrgangs- und Prüfungsgebühren steigt von 40 auf 50 %. Ein weiterer Anreiz für die Teilnahme an Aufstiegsprüfungen ist, dass bei erfolgreichem Abschluss künftig die Hälfte des Darlehens erlassen wird; bislang waren es nur 40 %.

Ferner sollen durch die Neuregelungen auch Existenzgründer profitieren. So sehen diese Regelungen einen vollständigen Erlass des Restdarlehens für Fortbildungskosten vor, damit Existenzgründer schuldenfrei in die Selbständigkeit starten können. Für Geringverdiener werden zudem die Möglichkeiten, die Rückzahlung eines Darlehens zu stunden oder gar zu erlassen, erweitert.

Weitere Einzelheiten finden Sie hier.

Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Das Gesetz soll zum 01.08.2020 in Kraft treten.

**2. Seminarservice der RAK Koblenz für unsere Mitglieder und ihre Mitarbeiter**

Im Jahr 2019 hat es wieder ein umfangreiches Fortbildungsangebot sowohl für Rechtsanwälte als auch für deren Mitarbeiter gegeben.

Es wurden ca. **140 Seminare** angeboten,

dabei waren mehr als **2600 Teilnehmer** zu verzeichnen.

An den Seminaren, die für die Pflichtfortbildung i.S. des § 15 FAO angeboten wurden, besteht nach wie vor das großes Fortbildungsinteresse.

In 2019 wurden aufgrund der Aktualität einige „beA-Seminare“ angeboten, ebenso bestand die Möglichkeit, sich zu den Neuerungen des Datenschutzes und zur „Geldwäsche“ zu informieren.

**Die Veranstaltungen fanden, wie auch in den Jahren zuvor, häufig in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz sowie dem Ministerium des Inneren, für Migration, Familie und Kinder, den Industrie- und Handelskammern Koblenz und Rheinhessen und auch der Steuerberaterkammer statt. Dadurch wurde ein intensiver interdisziplinärer Austausch gefördert.**

Intensiviert wurde auch die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut anlässlich der Einführung des „besonderen elektronischen Anwaltspostfachs“ sowie auch dem umfangreichen Angebot zur „Online-Fortbildung“. Im Jahr 2019 konnte wieder ein großes Interesse an eLearning-Angebote aus dem Bezirk Koblenz verzeichnet werden.

Als besonderes Highlight hat sich auch in 2019 der „**Kleine Anwaltstag der RAK Koblenz**“ im Hotel Contel in Koblenz dargestellt.

Eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen sind der Einladung zu fünf hervorragenden Seminaren zum „Aufhebungsvertrag“, „aktuellen Insolvenzrecht“, „Aktuellen Rechtsprechung im Strafrecht“, zu „Familienpoolgesellschaften“ und zum „AGB-Recht“ gefolgt.

Die hervorragenden und renommierten Referenten **Professor Martin Becker,** Richter am Arbeitsgericht Frankfurt, **Professor Markus Gehrlein,** Richter am BGH Karlsruhe, **Wolfgang Pfister,** Richter am BGH i.R., **Dr. Eckhard Wälzholz,** Notar Füssen, **Professor Hubert Schmidt,** Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und GesellschaftsR, SteuerR, Universität und Hochschule Trier, garantierten qualifizierte und hochkarätige Vorträge.

Auch die Mitarbeiter der Anwaltskanzleien bildeten sich in 2019 wieder gerne und umfangreich fort; dazu wurden Seminare zum Gebühren- und Prozessrecht, Zwangsvollstreckung, Kanzleiorganisation und natürlich zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach „beA“ (s.o.) angeboten.

## 3. Kooperationen

### 3.1. Tag des Rechts: Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis

Rund 110 Gäste interessierten sich für Rechtssicherheit in Unternehmen.

Nach einer erfolgreichen Veranstaltung im vorigen Jahr waren auch zum dritten Tag des Rechts wieder viele interessierte Unternehmerinnen und Unternehmer zu den drei spannenden Fachvorträgen von ausgewiesenen Experten gekommen.

Themen wie

1.Datenschutz: Was ändert sich durch die Datenschutzgrundverordnung für die Unternehmen?
2. Neues zu IT und gewerblichen Rechtsschutz für Unternehmen
3. Geldwäsche in der Praxis
4. Arbeitsrecht-Update – was sollten Unternehmer wissen

standen im Mittelpunkt des Abends.

**Der 4. Tag des Rechts –**

**Rechtssicherheit für die Unternehmenspraxis**

**findet (voraussichtlich) statt am**

**Dienstag, 27. Mai 2020, 17:00 Uhr**

**Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen,**

**Schillerplatz 7, 55116 Mainz**

Zum vierten Mal bieten Ihnen IHK für Rheinhessen und Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen des Tags des Rechts vier spannende Fachvorträge. Ausgewiesene Experten referieren zu praxisrelevanten Themen. Auf der Agenda in diesem Jahr stehen:

- Arbeitsrecht – Hans-Christian Kutzner, Fachanwalt für ArbeitsR, Mainz
- Geschäftsgeheimnisschutz - Dr. Paul H. Klickermann, Fachanwalt für Urheber- und MedienrechtOnline-Recht und Datenschutz - Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M., Fachanwältin für Informationstechnologierecht (IT-Recht) und gewerblichen Rechtsschutz

- Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung in der EU - Dieter Schüll, Fachbereichsleiter nationaler und internationaler Forderungseinzug, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Jeweils zwei Vorträge finden parallel statt. Informieren Sie sich umfassend und machen Sie Ihr Unternehmen rechtssicherer.

Danach wird zu einem Get-together bei rheinhessischem Wein und Brezeln eingeladen.

### 3.2. „Unternehmensjuristen – und Syndikusanwaltstag“

Beste Resonanzen erhielt auch die 3. Veranstaltung „Unternehmensjuristen – und Syndikusanwaltstag“ in Kooperation mit der IHK Koblenz im September 2019 mit über 40 hochmotivierten Teilnehmern.

Die Fortsetzung dieser erfolgreichen Kooperation ist für die 2. Jahreshälfte 2020 in den Räumen der IHK Koblenz mit interessanten Themen wie „Berufsrecht für Syndikusrechtsanwälte“ und ggfs. „Compliance“ geplant.

## V. Öffentlichkeitsarbeit

### 1. Jahresempfang der Wirtschaft 2020

Eröffnet wurde der Mainzer Jahresempfang der Wirtschaft vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen, Dr. Engelbert J. Günster. In seinem Grußwort rief er zu einer sachlicheren Debatte zum Thema Klimaschutz auf: „In der öffentlichen Diskussion werden Untergangsszenarien entworfen und moralischer Druck aufgebaut, um maximale Ansprüche an die Wirtschaft zu stellen. Panik, Apokalypse und Ideologie sind aber schon immer schlechte Ratgeber gewesen.“ Eine weitere Forderung formulierte der IHK-Präsident bezüglich des Fachkräftemangels in Deutschland: Gut ausgebildeten Hochschulabgängern müsse wieder die Freude am Einstieg in entwickelnde und produzierende Bereiche der Wirtschaft vermittelt werden.

In der Podiumsrunde war der wachsende Fachkräftemangel eines der zentralen Themen. Moderatorin Patricia Küll (SWR) diskutierte mit Dr. Markus Mai von der Landespflegekammer, Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Handwerkskammer-Präsident Hans-Jörg Friese und Justizrat Thomas Seither, Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Auch in der anschließenden Podiumsrunde war der wachsende Fachkräftemangel eines der zentralen Themen. Moderatorin Patricia Küll diskutierte mit Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Markus Mai von der Landespflegekammer, Handwerkskammer-Präsident Hans-Jörg Friese und Justizrat Thomas Seither, Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Neben Lösungsansätzen wie der dualen Ausbildung, Teilzeitausbildung und der Berufsorientierung für Schulabgänger wurde die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020 erörtert, das die Vergütung von Auszubildenden neu regelt. Eine weitere Maßnahme der Fachkräftesicherung ist der Zuzug aus dem Ausland.

Weitere Themen der Podiumsdiskussion waren die Veränderungen durch Digitalisierung, Legal Tech und Künstliche Intelligenz (KI). Die Landesregierung wolle die digitale Transformation kleiner und mittlerer Unternehmen unterstützen, betonte Malu Dreyer. Als positives Beispiel für gelungene Transformationen nannte sie die Batteriezellfertigung in Kaiserslautern: „Das zeigt, dass wir als Landesregierung zusammen mit den Beschäftigten, den Unternehmen und den Akteuren vor Ort mit den richtigen Anpassungsstrategien die Chancen der neuen Zeit nutzen und unser Land immer wieder neu erfinden können.“

Gastredner Christian Lindner, Bundesvorsitzender der Freien Demokraten und Vorsitzender der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag, äußerte sich ebenfalls zum Thema Fachkräftemangel, das sich seiner Einschätzung nach in den nächsten Jahren noch weiter verschärfen wird. Seine Forderung daher: Mehr Ausgaben für Bildung, bessere Digitalisierung der Schulen und weniger Föderalismus.

In seiner Rede sparte Lindner nicht mit Kritik an der großen Koalition. Die wachsende Bürokratie ist ihm ein Dorn im Auge, als aktuelles Beispiel hob er die neue Kassenbonpflicht hervor. Ähnlich sieht er die Datenschutzgrundverordnung.

Zudem äußerte sich der Parteivorsitzende der Liberalen zum angespannten Wohnungsmarkt. Den Mietendeckel kritisierte er als Eingriff in den Markt und als Form der Enteignung. Die Wohnungsnot löse man nur mit neuen Wohnungen und schnellerem Bauen: „In unserem Land fehlen 1,9 Millionen Wohnungen. Wer soll auch nur noch einen Euro investieren, wenn er Enteignungen fürchten muss? Lösen wir das Problem doch, indem schneller gebaut wird als die Baugenehmigungen erteilt werden“, so Lindner weiter

Nach Abschluss des offiziellen Parts trafen sich die Gäste zum Empfang im Foyer und nutzten die Zeit in lockerer Atmosphäre für gute Gespräche, angeregte Diskussionen und das Knüpfen neuer Kontakte.

**2. Fachsymposium**

Die Reihen im Mainzer Hörsaal füllten sich rasch bei der Veranstaltung „Selbstbestimmtes sterben – Ein Lebensende nach eigenem Willen“, zu dem die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz und die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz in die Mainzer Universitätsmedizin geladen hatten.

„Das Thema bewegt“, so der Präsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, **JR Gerhard Leverkinck**. Auf ein derart komplexes Thema „gibt es auch keine einfachen Antworten“. Es sei daher wichtig, auch andere Seiten des Problems zu erkennen und zu verstehen. Diesem

Austausch hat sich die Veranstaltung gewidmet unter lebendiger Moderation des Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer, **JR Dr. Andreas Ammer**.

Wie **Prof. Dr. Friedhelm Hufen**, früherer Staats- und Verwaltungsrechtler und langjähriges Mitglied der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer sowie der Bioethikkommission Rheinland-Pfalz, berichtete, „ist für Ärzte der selbstbestimmte Tod eine Niederlage“. Diese Ethik sehe er mit „großer Achtung“. Und er selbst würde nie einen Arzt zu einem assistierten Suizid verpflichten.

Sterben sei ein gemeinsames Schicksal, das alle Menschen teilen. Rein rechtlich betrachtet habe jeder Mensch das Recht darauf, zu entscheiden, selbstbestimmt zu gehen. In der Praxis sei dieses Recht weitgehend verbannt. Hufen: „Selbstbestimmtes Sterben ist ein verweigertes Grundrecht.“ Ärztliche Hilfe hierbei sei berufsrechtlich verboten. Derzeit warte man gespannt auf das BGH-Urteil, doch noch sei kein Urteilstermin in Sicht. Es gebe inzwischen eine 1.600 Seiten dicke Stellungnahme.

Auf die Situation in den Niederlanden wies **Prof. Dr. Theo A. Boer**, Dozent für Ethik an der Protestantischen Universität Groningen, hin. Vor 50 Jahren habe in den Niederlanden die Diskussion um Sterbehilfe angefangen. Seit 1985 werde die Sterbehilfe dort toleriert. Seit 1994 gebe es ein vorläufiges Gesetz und seit 2002 ein definitives Gesetz. Die Kriterien für Sterbehilfe sind: eine ärztliche Diagnose, freiwilliger und überlegter Patientenwille, unerträgliches Leiden ohne Aussicht. Die Zahl der Sterbehilfefälle ist nach Boers Angaben in den vergangenen zehn Jahren um 150 Prozent gestiegen. Die Vermutung, dass erlaubte Sterbehilfe Menschen von gewaltsamem Suizid abbringen werde, habe sich bisher nicht bewahrheitet. Die Zahl der Suizidrate sei in den vergangenen zehn Jahren um 35 Prozent gestiegen. In Deutschland sei die Suizidrate im selben Zeitraum um zehn Prozent gesunken, fügte Boer hinzu.

Das Thema Patientenverfügung griff **Prof. Dr. Norbert W. Paul**, Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Universitätsmedizin Mainz sowie Mitglied der Bioethikkommission Rheinland-Pfalz, auf. Denn oft genüge eine vorliegende Patientenverfügung nicht den medizinischen und ethischen Anforderungen, Sehr häufig komme es vor, dass die informierte Einwilligung in einen medizinischen Eingriff in unklarem Verhältnis zur vorliegenden Patientenverfügung beziehungsweise absehbaren Fragen der Behandlung stehe. Müsse dann deswegen der mutmaßliche Willen ermittelt werden, entstünden Probleme, so Paul: „Diese Ermittlung erfolgt oft unstrukturiert und nicht erschöpfend genug.“

**Dipl. biol. Dr. Michael de Ridder**, Internist und Mitbegründer des Vivantes Hospizes in Berlin, öffnete in seinem Vortrag seinen „Intimraum“ und berichtete von den vielen Begegnungen und Eindrücken mit einem Patienten, der „des Leidens und nicht des Lebens müde war“ und dem er „Suizidbegleitung“ gewährt habe. de Ridder: „Der Weg war mein Weg und der Weg meines Patienten.“ Er habe ihm letztendlich Tabletten besorgt und ihm übergeben; genommen habe der Patient sie selber.

Ärzte diskutieren immer wieder mit großem Ernst darüber, ob es sich bei assistiertem Suizid um eine ärztliche Aufgabe handeln kann, berichtete **Dr. Günther Matheis**, Präsident der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Die berufsrechtliche Position sei jedoch klar: „Ärzte leisten Hilfe beim Sterben, aber nicht zum Sterben!“ Ärztlicher Auftrag sei es, Leben zu erhalten, Gesundheit wiederherzustellen und Sterbenden beizustehen. Matheis: „Ärztliche Hilfe zum Suizid steht diesem Auftrag diametral entgegen!“ Die Tötung auf Verlangen verstoße gegen ärztliche Ethik.

Der Forderung, die Palliativmedizin und die Schmerztherapie sowie die Hospizarbeit weiter zu stärken, schloss der Ärztekammer-Präsident sich an.

Für den

**18.11.2020**

ist das Fachsymposium als Kooperationsveranstaltung mit der Ärztekammer RLP zum Thema **„Behandlungsfehler“** im Universitätsklinikum Mainz geplant. Es referieren:

1. **Gerhard Meiborg,** Vorsitzender unseres Schlichtungsausschusses, er war langjähriger Abteilungsleiter Strafvollzug und Strafrecht im Justizministerium
2. **RAin. Dr. Ilse Dautert**, Oldenburg
3. **Prof. Dr. Andreas Crusius,** Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
4. **Dr. Alexander Walter,** Richter am Oberlandesgericht Koblenz

**3. Verbraucherrechtstage**

Die Verbraucherrechtstage im September 2019 wurden von einer großen Vielzahl von Verbrauchern – es nahmen jeweils über 100 Interessierte teil - an den Landgerichtsstandorten Koblenz und Bad Kreuznach wahrgenommen.

Thematisiert wurde die Problematik

**„Vorsorge für Notsituationen – Fremdbetreuung verhindern“**

Inhaltlich ging es um den weit verbreiteten Irrtum, dass Ehepartner oder Kinder automatisch für ihre Angehörigen bestimmen dürfen, wenn diese selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Daher tue Vorsorge Not. Aber wie kann man sicherstellen, dass in einem solchen Fall trotzdem im eigenen Sinne gehandelt wird? Worauf müssen Vollmachtgeber achten, damit die Vollmacht im Notfall auch wirksam ist? Wie kann man sich vor Missbrauch schützen?

Diese unangenehmen Fragen stellen sich viele Menschen meist erst sehr spät. Aber durch Krankheit oder Unfälle können Menschen auch ganz plötzlich nicht mehr in der Lage sein, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Deshalb ist es auch für junge Leute ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.

Die Teilnehmer durften von der Sachkunde und den Erfahrungen der kompetenten Referenten

**Rechtsanwalt Joachim Müller, Fachanwalt für Erbrecht**

Kurzvortrag: „Sie haben keine Regelung getroffen – ein Szenario“

**Rechtsanwältin Michaela Porten-Biwer, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht**

Kurzvortrag: „Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten rechtssicher erstellen und was tun bei Missbrauch, Untreue oder Unfähigkeit“

profitieren.

Für die kompetente und kurzweilige Moderation sorgte wieder Dr. Bernd-Ulrich Haagen, TV-Rechtsexperte.

**Die nächsten Verbrauchertage zu diesem Thema für Verbraucher in Mainz und Trier sind aus aktuellem Anlass verschoben worden.**

Sie sind nunmehr geplant:

**In Mainz, Erbacher Hof am 1.9.2020**

und

**In Trier, Kurfürstliches Palais am 3.9.2020**

**5.„Feierstunde für die besten Azubis im Land“**

Im Beisein der rheinland-pfälzischen **Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig** gratulierte der Landesverband der Freien Berufe (LFB) in diesem Jahr den 93 besten Ausbildungsabsolventen in Rheinland-Pfalz mit einer Feierstunde im Schloss Waldthausen in Budenheim.

**LFB-Präsident Dr.-Ing. Horst Lenz** hob in seiner Glückwunschrede die Erfolge der Azubis lobend hervor: „Sie alle, die heute hier sitzen, haben in den vergangenen Jahren und Monaten Großes geleistet und sich mit einer hervorragenden Ausbildung den Weg in Ihre Zukunft geebnet. Nun wartet das Berufsleben mit all seinen spannenden Facetten auf Sie – und ich bin sicher, dass Sie sämtliche kommende Herausforderungen glänzend meistern werden, so wie Sie auch Ihre Ausbildung mit Bravour absolviert haben.“ Lenz betonte auch, welch Engagement und Motivation einer solchen Leistung zugrunde liegen. Die Absolventen hätten in ihrer Ausbildungszeit bewiesen, dass sie tatkräftig und willensstark ihre Ziele erreichten. „Mit Ihrer Wahl eines freien Berufes haben Sie sich für ein interessantes und vielschichtiges Arbeitsumfeld entscheiden“, so Lenz. „Ich wünsche Ihnen allen, dass Sie auch in Zukunft viel Freude an Ihrem gewählten Beruf haben werden und sich Ihre Erwartungen erfüllen.“

Auch dankte er den Ausbildungsbetrieben und den berufsbildenden Schulen für ihre geleistete Arbeit, denn ohne den Beistand und die wertvolle Vorbereitung hätten die Absolventen ihre Ausbildung nicht mit solchen Bestnoten beendet. „Die Betriebe und die Schulen tragen mit ihren Bemühungen gleichermaßen dazu bei, den jungen Menschen den Weg in die Freien Berufe zu erleichtern. Nur so können wir dem zunehmenden Fachkräftemangel, den wir auch in Rheinland-Pfalz mehr und mehr spüren, aktiv entgegentreten.“

Ebenso beglückwünschte Bildungsministerin **Dr. Stefanie Hubig** die Jahrgangsbesten in ihrer Festrede: „Mit Zielstrebigkeit, Fleiß – und das eine oder andere Mal sicher auch mit besonderem Durchhaltevermögen – haben sich die Absolventinnen und Absolventen, die wir heute ehren, einen Platz auf der Bestenliste gesichert. Zu Ihren hervorragenden Leistungen in Ausbildung und bei den Prüfungen gratuliere ich ganz herzlich.“ Jungen Menschen, die ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren, stünden viele Türen offen, betont die Ministerin. Andere Türen zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung öffneten sich erst mit der Zeit. „Ich wünsche Ihnen für den Start ins Berufsleben und für alles, was da noch kommt, nur das Beste“, so Hubig.

Die in diesem Jahr Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Bauzeichner/in, Vermessungstechniker/in, Geomatiker/in, Fachinformatiker, Technischer Systemplaner sowie Medizinische/r, Zahnmedizinische/r und Tiermedizinische/r Fachangestellte/r absolviert und sind damit nun alle ein Teil der Freien Berufe.

Der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz wurde 1978 gegründet und ist Mitglied des bereits 1948 gegründeten Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB). In Deutschland gibt es mehr als 1,3 Millionen selbstständige Freiberufler in vier Berufsgruppen. Dazu zählen Heilkundler, rechts-, wirtschafts-, und steuerberatende Freiberufler, Techniker und die freien Kulturberufe. Bundesweit beschäftigen sie über drei Millionen Mitarbeiter und erwirtschaften mehr als zehn Prozent des Bruttoinlandsproduktes.

# Hinweise

## I. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

### 1.1. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)

Gem. § 3 der Beitragsordnung ist der **Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2019 (Umsatz 2018)** seit Anforderung Ende Oktober 2019 fällig. Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, die den im Herbst 2019 übersandten Berechnungsbogen noch nicht abgegeben haben, dies unverzüglich nachzuholen. Wir machen darauf aufmerksam, dass der Vorstand in seiner **Herbstwochenendsitzung 2020** wegen fehlender Erklärungen des Umsatzes zur Berechnung des Zuschlages eine **Schätzung** vornehmen muss, die nach Nr. 10 der Gebührenordnung eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,-- €** auslöst.

### 1.2. Zuschlag zum Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz 2019)

Auch in diesem Jahr hat der Vorstand wieder von seiner Ermächtigung, den von der Kammerversammlung festgesetzten Zuschlag zum **Kammergrundbeitrag 2020 (Umsatz2019)** i.H.v. 0,5 % nicht in vollem Umfang zu erheben, Gebrauch gemacht und den Zuschlag auf **0,2%** festgesetzt.

Zur Abgabe der Berechnung und Zahlung des Zuschlags sind alle Kolleginnen und Kollegen verpflichtet, die vor dem 01.01.2020 zugelassen waren. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung wegen Alters entfällt. Der Vorstand versichert, dass von den Umsatzangaben, außer zur Berechnung der Beiträge und zu statistischen Zwecken, kein Gebrauch gemacht wird.

Die Erhebung des Zuschlags 2020 (Umsatz 2019) erfolgt voraussichtlich im Juni.

### 1.3. Teilerstattung beA-Umlage für das Jahr 2020

Die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entspricht gem. § 2 Nr. 9 der Beitragsordnung dem Grunde und der Höhe nach demjenigen Beitrag, den die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 177 Abs. 2 Nr. 7 BRAO jeweils beschließt und als Beitrag gem. § 178 BRAO bei der Kammer erhebt.

Im Januar 2020 erfolgte die Erhebung der beA-Umlage von den Mitgliedern in Höhe von 70 EUR je Mitglied, die BRAK hat den Beitrag indes im Februar nur in Höhe von 60 EUR je Mitglied abgerufen. Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, zu beschließen, die Rückerstattung in Höhe von 10 EUR je zum 01.01.2020 beitragspflichtigen Mitglied im Rahmen einer Verrechnung der beA-Umlage 2021 vornehmen zu dürfen, um den Verwaltungsaufwand von rund 3300 Einzelbuchungen zu vermeiden.

### 1.4. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das Abwicklerlexikon der Bundesrechtsanwaltskammer https://www.rakko.de/wp-content/uploads/Abwicklerlexikon.pdf. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers von den Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an nicole.haidisch@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

## II. Satzungsversammlung

In ihrer konstituierenden Sitzung am 04.11.2019 hat die 7. Satzungsversammlung beschlossen, einen neuen und damit 7. Ausschuss für das Thema Legal Tech einzurichten. Hintergrund des mit deutlicher Mehrheit gefassten Beschlusses sind u.a. die rasanten Entwicklungen im Bereich Digitalisierung und der Wandel des Rechtsberatungsmarktes und des Anwaltsberufes.

Die Mitglieder der neu konstituierten Ausschüsse der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer sind auf der Website der BRAK abrufbar.

## III. Versorgungswerk

### 1.Wahl zur Vertreterversammlung

Derzeit läuft die Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern. Die Wahlzeit hat mit den bereits an Sie versandten Wahlunterlagen begonnen und endet am Freitag, den 08.05.2020 um 17 Uhr.

Hauptaufgabe der Vertreterversammlung ist u.a. die Bestimmung von Höhe und Bemessung der Beiträge und Versorgungsleistungen, d.h. sie bestimmt Ihre Rentenversicherung, Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen sowie die Grundsätze der Vermögensanlage. Verleihen Sie Ihrer Rente in Form der Wahlbeteiligung eine Bedeutung.

## 2. Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland- pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 20.November 2019 beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag 2 mit Wirkung vom 01.01.2020 von 65,00 € auf 66,50 € anzuheben.

Weiterhin beschloss die Vertreterversammlung, den Rechnungszins 1 von 4 % auf 3,75 % zu reduzieren. Dies beginnend mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019.

Die Anhebung des Rentensteigerungsbetrages 2 wurde vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20.12.2019 genehmigt.

Außerdem hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern in ihrer Sitzung am 20. November 2019 in Bad Kreuznach folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. ***In § 11 Abs. 11 entfällt der Klammerzusatz, und „ausgeschieden sind“ wird durch „ausscheiden“ ersetzt. Der Absatz lautet dann wie folgt:***
   *Bei Personen, die vor Bezug der Altersrente aus dem Versorgungswerk ausscheiden, ist das Risiko einer nach Beendigung der Mitgliedschaft eintretenden Berufsunfähigkeit nicht versichert.*

2. ***§ 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:***
   *(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind*
   *1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Mitgliedschaft bestand,*
   *2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, begrenzt auf die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,*
   *3. Zeiten von*
   *a. acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,*
   *b. sieben Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 46. Lebensjahres,*
   *c. sechs Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 47. Lebensjahres,*
   *d. fünf Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 48. Lebensjahres,*
   *e. vier Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 49. Lebensjahres,*
   *f. drei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 50. Lebensjahres,*
   *g. zwei Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 51. Lebensjahres,*
   *h. einem Jahr bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 52. Lebensjahres;*

   *4. bei Mitgliedern, die nach dem 31. Dezember 2009 erstmalig Mitglieder des Versorgungswerkes geworden sind, sind abweichend von Ziffer 3 anzurechnende Versicherungsjahre:*

*a. acht Jahre bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 32. Lebensjahres,*
*b. sieben Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 32. und vor Vollendung des 33. Lebensjahres,*
*c. sechs Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 33. und vor Vollendung des 34. Lebensjahres,*
*d. fünf Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 34. und vor Vollendung des 35. Lebensjahres,*
*e. vier Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 35. und vor Vollendung des 36. Lebensjahres,*
*f. drei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 36. und vor Vollendung des 37. Lebensjahres,*
*g. zwei Jahre bei Eintritt nach Vollendung des 37. und vor Vollendung des 38. Lebensjahres,*
*h. ein Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 38. und vor Vollendung des 39. Lebensjahres;*

*5. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).*

*Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 5 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; besteht nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.*

*(4) Die Zeiten nach Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 werden zeitanteilig auf die anzurechnenden Versicherungsjahre zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem 31.12.2018 einerseits und die anzurechnenden Versicherungsjahre ab dem 01.01.2019 bis zum Renteneintritt aufgeteilt.*
*(5) Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2019 zählen die Zurechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.*
*(6) Bei einem Ausscheiden ab dem 01.06.2020 vor Bezug der Altersrente ist eine Anrechnungszeit nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 sowie Satz 2 anteilig mit dem Quotienten anzusetzen, der sich aus der Zahl der Mitgliedschaftsjahre und der Gesamtzahl der Jahre zwischen dem Eintritt und dem Rentenaltersbeginn ergibt; für das Eintrittsalter ist mindestens das 30. Lebensjahr anzusetzen.*

***3. § 23 Abs. 6 Satz 2 der Satzung wird gestrichen.***

***4. In § 23 Abs. 8 wird nach „oder adoptiertes Kind betreut“ eingefügt „oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält“ eingefügt. Der Absatz lautet künftig wie folgt:***

*Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Diese Zeit wird nicht als Versicherungszeit*

*gerechnet (§12 Abs. 1). Sie verlängert den Fünfjahreszeitraum des Absatzes 4, zweiter Halbsatz entsprechend.*

***5. § 25 der Satzung wird wie folgt geändert:***

*a) In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird „das Doppelte“ durch „das 2,5fache“ ersetzt. Der Absatz lautet künftig wie folgt:*

*Es können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen das 2,5fache des Regelpflichtbeitrages nach § 23 Abs. 1 nicht überschreiten.*

*a) In § 25 Abs. 2 wird „ein Zehntel“ durch „zwei Zehntel“ ersetzt. Der Absatz lautet künftig wie folgt:*

*Zusätzliche Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres sind dahin beschränkt, dass der Quotient aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1 den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten für Beitragszahlungen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nur bis zwei Zehntel übersteigen darf.*

Die Satzungsänderungen vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 05.Dezember 2019 genehmigt und am 20.Januar 2020 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2 veröffentlicht.

## IV. Änderung des GwG zum 01.01.2020

Durch die vom Bundestag beschlossene und der vom Bundesrat am 29.11.2019 zugestimmten Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) gibt es zum Teil erhebliche Änderungen. Die Änderungen sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.

So wurden neben vielen Klarstellungen und Ergänzungen unter anderem der Kreis der Verpflichteten und die Zahl der Kataloggeschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG vergrößert, der Zugang zum Transparenzregister für jedermann öffentlich gemacht und bestehende Bußgeldbestimmungen erweitert. Zu den Kataloggeschäften gehören nun auch die „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“, die Beratung des Mandanten „im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen“ sowie die Beratung des Mandanten oder sonstige Dienstleistungen „im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen“.

Durch Ergänzung des § 73 b) Abs. 1 BRAO wurden seit dem 01.01.2020 die Rechtsanwaltskammern zuständige Bußgeldbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem GwG.

Eine besonders relevante Neuerung ist auch, dass die Verdachtsmeldepflicht bei bestimmten Immobiliengeschäften die anwaltliche Schweigepflicht stets durchbricht. Das Bundesministerium der Finanzen soll nach § 43 Abs. 6 GwG n.F. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes bestimmen

können, die von Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.

## V. Neuregelung bei Pflichtverteidigungen

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist am 13.12.2019 in Kraft getreten. Das Gesetz will u.a. dem Erfordernis der sogenannten PKH Richtlinie nach Sicherung einer angemessenen Qualität in den Fällen der Pflichtverteidigung gerecht werden. Der neue § 142 Abs. 6 StPO sieht vor, dass bei Bestellung eines nicht vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidigers die Auswahl aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu erfolgen hat. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Folglich müssen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zukünftig bei der Auswahl der Pflichtverteidiger auf das Amtliche Anwaltsverzeichnis zugreifen. Die Auswahl bleibt den Gerichten und der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Aber die Rechtsanwaltskammern müssen in dem Verzeichnis vermerken, wer ihnen gegenüber sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Eine Prüfung der Geeignetheit findet durch die Rechtsanwaltskammern nicht statt.

**Bitte wenden Sie sich an nicole.haidisch@rakko.de, um Ihre Kommunikationsdaten als Pflichtverteidiger/in zu aktualisieren.**

## VI. Wichtige Änderungen im BBiG

Für unsere ausbildenden Mitglieder gibt es wichtige Änderungen, denn das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.
Eine der wichtigsten Änderungen bewirkt die Gleichstellung von erwachsenen mit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten. Aufgrund der bisherigen Regelungen im BBiG und im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG) wurden jugendliche und erwachsene Auszubildende hinsichtlich der Freistellung für und der Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeichen unterschiedlich behandelt. Seit dem 01.01.2020 werden durch § 15 BBiG erwachsene Auszubildende mit jugendlichen Auszubildenden gleichgestellt.

Neben der üblichen Freistellung für den Berufsschulunterricht, sind folgende Regelungen neu für erwachsene Auszubildende:

- Auszubildende werden einmal in der Woche für einen ganzen Berufsschultag freigestellt, wenn der Berufsschultag mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten beinhalten; es erfolgt dann also keine Rückkehr mehr in die Kanzlei. Die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit wird bei der Anrechnung dieses Berufsschultages auf die Ausbildungszeit berücksichtigt.

- Im Falle eines weiteren Berufsschultages in der gleichen Woche erfolgt eine Freistellung für den Berufsschulunterricht unter Anrechnung der Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen auf die Arbeitszeit. In diesem Fall könnte eine Rückkehr in die Kanzlei erforderlich werden.

- Eine Freistellung hat außerdem in Berufsschulwochen mit einen planmäßigen Blockunterreicht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen zu erfolgen. In diesem Fall wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.
- Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht. Auch in diesem Fall wird die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit angerechnet.

Bitte beachten Sie die Neuerungen, wenn Sie Auszubildende ausbilden.

## VII. BREXIT - Was ändert sich für Anwälte aus/in Großbritannien

In der Nacht von Freitag, den 31.01.2020 auf Samstag, den 01.02.2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten und hat damit den BREXIT vollzogen. Es stellt sich nunmehr die Frage, was dies für Anwälte aus Großbritannien bzw. für Anwälte bedeutet, die in Großbritannien als Advocate/Barrister/Solicitor zugelassen sind und in Deutschland bisher nach den Regelungen des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) tätig waren.

Bisher konnten Rechtsanwälte, die in Großbritannien als Advocate/Barrister/Solicitor zugelassen waren, entsprechend den Regelungen des EuRAG tätig sein. Nun beginnt die im Austrittsabkommen vorgesehene Übergangsphase, die bis zum 31.12.2020 andauern soll. Während dieser Übergangsphase gelten die Regelungen des EuRAG weiterhin für Rechtsanwälte aus Großbritannien, die sich in Deutschland niedergelassen und die Zulassung erworben bzw. beantragt haben. Dies ergibt sich aus Kapitel 3, Art. 27 I lit. b), Art. 28 des Austrittsabkommens i.V.m. Art. 10 I und III der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Nach der Übergangsphase sollen „britische“ Anwälte unter die Regelung des § 206 BRAO fallen. Dafür plant das BMJV, eine Regelung im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht unterzubringen, die dann ab dem 1.1.2021 gelten soll.

(Quelle: Newsletter "Nachrichten aus Berlin" | Ausgabe 3/2020 v. 12.2.2020)

## VIII. Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

(Tätigkeitsbericht, Quelle: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de)

Im Jahr 2019 sind insgesamt 1.002 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen.

Aus dem Vorjahr (2018) waren 365 Fälle noch nicht beendet. Damit ergaben sich insgesamt 1.367 laufende Schlichtungsverfahren im Jahr 2019. Die Schlichtungsstelle hat insgesamt 1.064 Schlichtungsanträge im Berichtszeitraum (2019) abschließend bearbeitet. Dazu kommen 13 Vorschläge, die die Schlichtungsstelle im Dezember 2019 unterbreitet hat, aber bis zum Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember 2019) noch keine Reaktion der Parteien (Annahme oder Ablehnung) vorlag.

Die Schlichtungsstelle hat im Jahr 2019 insgesamt 470 Schlichtungsvorschläge unterbreitet. Darin enthalten sind die vorgenannten 13 Schlichtungsvorschläge, bei denen am 31. Dezember 2019 das Ergebnis noch offen war.

Die Annahmequote lag im Jahr 2019 bei ca. 58 %.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens musste im Jahr 2019 in 455 Fällen gemäß § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt werden.

Der häufigste Ablehnungsgrund war „Fehlende Erfolgsaussichten“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 e der Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019). Von diesem Ablehnungsgrund hat die Schlichtungsstelle in 239 Fällen Gebrauch gemacht, weil z. B. die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet waren, dass eine Einigung nicht möglich erschien, oder der Sachverhalt trotz mehrfacher laienverständlicher Nachfragen und Anfordern von Unterlagen nicht ermittelt werden konnte.

Weitere Ablehnungsgründe waren vor allem „Gerichtliche Anhängigkeit der Streitigkeit“ (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VSBG, § 4 Nr. 2 d Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019) und die „Fehlende Zuständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 VSBG, § 4 Nr. 2 a Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019).

Acht Verfahren mussten abgelehnt werden, weil die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten worden ist (§ 14 Abs. 2 Nr. 3 VSBG, § 4 Nr. 2 c der Satzung i. d. F. bis zum 31. Dezember 2019).

Aufgrund der guten Aufklärungsarbeit der Schlichtungsstelle (z. B. Hinweise auf der Website, telefonische Auskünfte) ist vielen bekannt, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft derzeit nur bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro schlichtet. Daher werden selten Anträge auf Schlichtung gestellt, die diese Wertgrenze überschreiten.

Die vom VSBG vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge (90 Tage nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte zur Unterbreitung von Schlichtungsvorschlägen und 3 Wochen für die Ablehnung der Durchführung von Schlichtungsverfahren) hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch im Jahr 2019 eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Bereitschaft der Antragsgegner (in der Regel Rechtsanwälte), an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, lag im Jahr 2019 bei ca. 92 %. Damit ist die

Teilnahmebereitschaft im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen. Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

## Personalnachrichten

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von Dezember 2019 sind verstorben:**

| | |
|---|---|
| RA Walter Konrad | +11.11.2019 im Alter von 84 Jahren |
| RA Marc Brogsitter | +16.11.2019 im Alter von 60 Jahren |
| RA Hans-Joachim Kraemer | + 05.01.2020 im Alter von 90 Jahre |
| RAin. Minninger-Löwe | + 26.02.2020 im Alter von 62 Jahren |

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 aus November 2019 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führenden elektronischen Verzeichnis gelöscht worden:**

**Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:**

| | |
|---|---|
| Helmut Gerhard, Idar-Oberstein | 31.12.2019 |

**Landgerichtsbezirk Koblenz:**

| | |
|---|---|
| Marc Brogsitter, Bad Neuenahr-Ahrweiler | 16.11.2019 |
| Anke Bettenworth, Bad Neuenahr-Ahrweiler | 22.11.2019 |
| Olaf Wendler, Girod | 23.11.2019 |
| Christiann Wiefling, Koblenz | 16.12.2019 |
| Dr. Markus Peter, Koblenz | 21.12.2019 |
| Oliver Hermsdorf, Niederahr | 31.12.2019 |
| Armin Wasmuth, Bendorf | 31.12.2019 |
| JR Wolfgang Gaube, Andernach | 31.12.2019 |
| Elvira Frizler, Koblenz | 21.01.2020 |
| Joachim Vogt, Koblenz | 31.01.2020 |
| Verena Henrike Wallrabenstein, Koblenz | 31.01.2020 |
| Annette Vogel, Koblenz | 10.02.2020 |
| Marei-Katharina Raming, Koblenz | 16.02.2020 |
| Katharina Schwarz, Koblenz | 29.02.2020 |
| Nils Radmer, Mülheim-Kärlich | 10.03.2020 |
| Carina Gaby Mettler, Koblenz | 10.03.2020 |
| Kris Oliver Willwacher, Koblenz | 31.03.2020 |
| Patrick Michael Dürrstein, Koblenz | 31.03.2020 |

**Landgerichtsbezirk Mainz:**

| | |
|---|---|
| Thomas Gericke, Mainz | 07.11.2019 |
| Dr. Walter Konrad, Mainz | 11.11.2019 |
| Alexandra Bär, Mainz | 22.11.2019 |

| | |
|---|---|
| Vanessa Lichter, Worms | 29.11.2019 |
| Sabine Elisabeth Schmitt, Mainz | 30.11.2019 |
| Nicole Schleicher, Ingelheim | 05.12.2019 |
| Wolfgang Bohnen, Mainz | 10.12.2019 |
| Ndja Khanfour, Mainz | 19.12.2019 |
| Arnulf Klein, Mainz | 31.12.2019 |
| Dr. Hans-Joachim Kraemer, Mainz | 05.01.2020 |
| Dr. Martin Schwarz, Mainz | 04.02.2020 |
| Kai-Jörg Laurischk, Mainz | 12.02.2020 |
| Niklas Benrath, Mainz | 14.02.2020 |
| Hatun Yagan, Ingelheim | 20.02.2020 |
| Yvonne Stuppy, Mainz | 31.03.2020 |
| Bernhard Huhn, Mainz | 31.03.2020 |
| Beate Fluche, Ingelheim | 31.03.2020 |

**Landgerichtsbezirk Trier:**

| | |
|---|---|
| Dagmar Nowara, Birgel | 17.12.2019 |
| Barbara C. Adt, Wittlich | 20.12.2019 |
| Philipp Pongratz, Neumagen-Dhorn | 27.12.2019 |
| Herbert Arend, Trier | 31.12.2019 |
| Dr. Sarah Leuck, Trier | 01.02.2020 |
| Karl Heinz Lehmann , Manderscheid | 24.02.2020 |
| Elisabeth Minninger-Löwe, Irsch | 25.02.2020 |
| Julia Müller, Trier | 16.03.2020 |
| Volker Müller, Trier | 19.03.2020 |

**Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)**
**Rechtsanwalt (Syndiskusrechtsanwalt**

| | |
|---|---|
| Dr. Markus Peter | |
| dalli group, Stolberg | 21.12.2019 |

**Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 3 von Dezember 2019 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:**

**<u>Landgericht Bad Kreuznach</u>**
**<u>Zulassungsdatum</u>**

| | |
|---|---|
| Julian Peter Cornish, Bad Kreuznach | 19.12.2019 |
| Johannes Hollinka, Bretzenheim | 15.01.2020 |
| Madelaine Wirth, Bad Kreuznach | 24.03.2020 |

**<u>Landgericht Koblenz</u>**

| | |
|---|---|
| Ulrich Adams, Neuwied | 27.11.2019 |

| | |
|---|---|
| Frank Lötters, Koblenz | 19.12.2019 |
| Margit Hombeck, Unkel | 19.12.2019 |
| Monique Schmidt, Koblenz | 19.12.2019 |
| Janina Delius, Koblenz | 15.01.2020 |
| Janik Goldhausen, Koblenz | 15.01.2020 |
| Ludger Westrick, Erpel | 13.02.2020 |
| Christoph Leo Gehring, Urbar | 20.02.2020 |
| Hannah Graf, Altenkirchen | 27.02.2020 |
| Christine Möhrke-Sobolewski, Montabaur | 04.03.2020 |
| Christiane Fischer, Emmelshausen | 25.03.2020 |
| Tim Fischer, Emmelshausen | 25.03.2020 |
| Elvira Frizler, Koblenz | 26.03.2020 |
| Anna Flor, Koblenz | 07.04.2020 |
| Daniel Schmitt, Koblenz | 07.04.2020 |

**Landgericht Mainz**

| | |
|---|---|
| Heinrich Truelsen, Nackenheim | 28.11.2019 |
| David Michael Klock, Mainz | 16.12.2019 |
| Büsra Cakir, Mainz | 19.12.2019 |
| Sebastian Malte Jentsch, Mainz | 19.12.2019 |
| Carina Reck, Klein-Winternheim | 19.12.2019 |
| Georg Münster, Mainz | 15.01.2020 |
| Kai-Hendrik Friese, Klein-Winternheim | 07.02.2020 |
| Anna Deus-Cörper, Mainz | 10.02.2020 |
| Martin Krüger, Mainz | 13.02.2020 |
| Steven Buschle, Mainz | 27.02.2020 |
| Dana Freber, Mainz | 27.02.2020 |
| Christoph Häußermann, Mainz | 27.02.2020 |
| Lena Kerrmann, Mainz | 27.02.2020 |
| Sonja Petra Krug, Ingelheim | 27.02.2020 |
| Alexander Thorsten Lange, Mainz | 27.02.2020 |
| Jessica Reinemer, Mainz | 27.02.2020 |
| Philipp Sontowski, Mainz | 27.02.2020 |
| Levin Meinhard von Borries, Mainz | 27.02.2020 |
| Merve Yolocan, Mainz | 27.02.2020 |
| Joscha Falkenhagen, Mainz | 24.03.2020 |
| Amanda Constanze Heppelmann, Mainz | 24.03.2020 |
| Isabelle Klostermann, Mainz | 24.03.2020 |

**Landgericht Trier**

| | |
|---|---|
| Viktor Reichert, Trier | 19.12.2019 |
| Dr. Anna Donner, Trier | 15.01.2020 |
| Heidi Wacket, Schweich | 15.01.2020 |
| Dr. Philipp Weber, Luxemburg | 24.03.2020 |

**ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**
**(bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)**

| | |
|---|---|
| Dr. Philipp Kohlhaas, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG | 27.11.2019 |
| Dr. Markus Peter,dalli group | 06.12.2019 |
| Michael Süßmuth, Debeka Kranken- und Lebensversicherungsverein a.G. | 10.12.2019 |
| Alexander Rinke, Boehringer Ingelheim Animal Health France Holding GmbH | 13.12.2019 |
| Christoph Johannes, Mast-Jägermeister SE | 21.12.2019 |
| Ullrich Claeßen, Kia Motors Europe GmbH | 23.12.2019 |
| Kai Wedler, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | 23.12.2019 |
| Dr. Patricia Bron-Bley, Deutsche Post AG | 06.01.2020 |
| Manfred Schwabe, BH Elektronik Beteiligungs GmbH & Co KG | 10.01.2020 |
| Manfred Schwabe, Schloss Burgbrohl | 10.01.2020 |
| Viola-Maria Fromm-Russenschuck, ZDF Enterprises GmbH | 28.01.2020 |
| Anna Arndts, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG | 24.01.2020 |
| Hilmar Hessel, Lufthansa Global Business Services | 05.02.2020 |
| Dr. Susanne Theilig, Handwerkskammer Koblenz | 13.02.2020 |
| Carina Gaby Mettler, Charleston Holding GmbH | 03.03.2020 |
| Anke Bölinger, CRIF Bürgel GmbH | 03.03.2020 |
| Barbara Dittmann, Löwen Entertainment | 04.03.2020 |
| Sybille Mayer, Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG | 05.03.2020 |
| Larissa Rademacher, Birkenstock GmbH & Co.KG | 06.03.2020 |
| Sven Hansen, ADMIRAL Entertainment GmbH | 12.03.2020 |
| Tim Fischer, FAYAT BOMAG GmbH & Co. Unternehmensführungs KG | 24.03.2020 |
| Andreas Sauer, FAYAT BOMAG GmbH & Co. Unternehmensführungs KG | 24.03.2020 |

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)**
**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

| | |
|---|---|
| Johanna Lilienweiß, Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz | 27.11.2019 |
| Manuel Löwen, Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G. | 27.11.2019 |
| James Ryan, BioNTech SE | 27.11.2019 |
| Volkart Schneider, Debeka Bausparkasse AG | 27.11.2019 |
| Cläre Heitkämper, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | 15.01.2020 |
| Philipp Weyers, Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G. | 15.01.2020 |
| Benedikt Mais, Debeka Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsverein a.G | 24.03.2020 |
| Fabian Michelson, Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz | 24.03.2020 |

**Mitglieder zum 01.04.2020: 3.259**

## Neue Fachanwälte

**Fachanwälte für Arbeitsrecht**
Dr. Johannes Hancke, Emmerich-Josef-Str. 18, 55116 Mainz

**Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht**
Nico Georg Schmitz, Walramsneustraße 7-8, 54290 Trier
Mario Laux, Polcher Straße 1-3, 56727 Mayen

**Fachanwälte für Erbrecht**
Susanne Waldkönig, Schlossstraße 34, 56856 Zell/Mosel

**Fachanwälte für Familienrecht**
Jan Tobias Hüwel, Römerstraße 18-20, 55543 Bad

**Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht**
Stefan Schellenbach, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28, 56073 Koblenz

**Fachanwälte für Informationstechnologierecht**
Boris Maskov, John-F.-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad Kreuznach
Rolf Oehmen, Mainzer Straße 108, 56068 Koblenz

**Fachanwälte für Insolvenzrecht**
Alexander Zimmer, Simeonstiftplatz 1, 54290 Trier

**Fachanwälte für Medizinrecht**
Daniela Hery, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
Jessica Welter, Göttelmannstraße 17, 55130 Mainz

**Fachanwälte für Strafrecht**
Astrid Lilie-Hutz, Gutenbergplatz 12, 55116 Mainz

## Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

### I. Kanzleiübergabe Ransbach-Baumbach

Die älteste und seit Jahrzehnten in Ransbach-Baumbach gut etablierte Anwaltskanzlei mit zwei Berufsträgern bietet wegen geplantem Ruhestand einer/einem Berufseinsteiger/-in oder erfahrene/n Rechtsanwalt/-anwältin die Möglichkeit einer Kanzleiübernahme. Ein gut eingerichtetes Büro mit EDV-Netzwerk (RA-Micro-Software) und erfahrenen Mitarbeiterinnen sowie umfangreiche Fachliteratur stehen zur Verfügung. Die Kanzlei mit Parkgelegenheit für Mandanten und Personal befindet sich in zentraler Lage. Die Weiterführung in den bisherigen Räumen ist möglich. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Kanzlei liegen im Arbeits- und allg. Zivilrecht.

Die Überleitung bzw. Einarbeitung durch die Kanzleiinhaber ist möglich. Der durchschnittliche Jahresumsatz der letzten fünf Jahre lag bei über 200.000 € brutto.

Interessenten wenden sich an die Geschäftsstelle der Rechtanwaltskammer Koblenz oder senden eine Nachricht an zivilarbeitskanzlei@web.de

## II. Möchten Sie beste Voraussetzungen für eine perfekte Karriere? Dann bewerben Sie sich und werden Teil eines hochqualifizierten Teams!

Mit Büros an 7 Standorten und fast 60 Anwälten sind wir eine der größten Kanzleien in Rheinland-Pfalz und zählen zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Unsere Kanzlei zeichnet sich besonders durch die fachliche Kompetenz und Leidenschaft sowie hohe Dienstleistungsmentalität aus.

**Wir bieten Ihnen:**
• eine gleitende Arbeitszeitenreglung
• eine überdurchschnittliche Vergütung
• ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsumfeld
• Fortbildungsmöglichkeiten
• neue berufliche Perspektiven durch die frühzeitige Einbindung in anspruchsvolle Aufgaben im Sekretariatsbereich

**Ihr Profil:**

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Rechtsfachwirt (m/w) Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w)
- Organisatorisches Geschick und eine sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise

**Damit Sie genügend Freiraum haben, um sich auf Ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, verfügen wir über verschiedene Abteilungen, die Sie und die anderen Sekretariate tatkräftig unterstützen:**

• eine separate Zwangsvollstreckungsabteilung
• einen Schreibdienst
• eine separate Buchhaltungsabteilung
• Sekretariate, die auf einen jeweiligen Fachbereich spezialisiert sind
• eine zentrale Abteilung zum Fristennotieren und Scannen der Post

**Senden Sie Ihre Bewerbung an: personal@caspers-mock.de**
**Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Selina Goshling unter (0261 40499 762) zur Verfügung.**
**www.caspers-mock.de**
**Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB / Rudolf-Virchow-Straße 11 / 56073 Koblenz**

## III. Möchtest Du beste Voraussetzungen für eine perfekte Karriere? Dann bewirb Dich und werde Teil eines hochqualifizierten Teams!

**Mit Büros an 7 Standorten und fast 60 Anwälten sind wir eine der größten Kanzleien in Rheinland-Pfalz und zählen zu den führenden Kanzleien in Deutschland.**

**Wir bieten Dir:**

• eine überdurchschnittliche Vergütung
• ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsumfeld
• Fortbildungsmöglichkeiten
• berufliche Perspektiven durch die frühzeitige Einbindung in anspruchsvolle Aufgaben im Sekretariatsbereich

**In der Ausbildungszeit erhältst Du zudem die Möglichkeit, Deinen Wissensstand in verschiedenen Abteilungen zu erweitern:**

• Zwangsvollstreckungsabteilung
• Buchhaltungsabteilung
• Sekretariate, die auf einen jeweiligen Fachbereich spezialisiert sind
• eine zentrale Abteilung zum Fristennotieren und Scannen der Post

**Dein Profil:**

- Guter bis sehr guter Realschulabschluss o. (Fach)- Abitur
- Gute Allgemeinbildung
- Sorgfältige Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit
- Freude am Organisieren
- Freundliches und souveränes Auftreten
- Sicherer Umgang mit den MS Office Programmen

**Deine Aufgaben:**

- Büroorganisation
- Verwaltung von Akten
- Kalkulation von Gebühren
- Bearbeitung von Schriftsätzen
- Mitarbeit in Mahn Zwangsvollstreckungsverfahren
- Unterstützung bei der Mandantenbetreuung

**Ansprechpartner: Frau Selina Goshling (0261 40499-0)**
**www.caspers-mock.de**
**Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock & Partner mbB / Rudolf-Virchow-Straße 11 / 56073 Koblenz**

## Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz